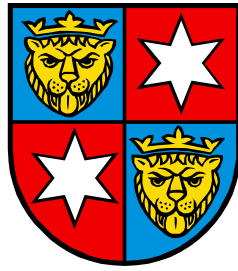


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



GEMEINDEORDNUNG

2015



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18
Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

*Personen-
bezeichnungen*

B. ORGANISATIONSFORM

§ 2

In der Gemeinde Spreitenbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung
gemäss den §§ 19 ff Gemeindegesezt.

*Organisations-
form*

C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE

§ 3

Die Behörden und Kommissionen nach § 6 und § 8 werden jeweils auf eine vier-
jährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne ge-
wählt.

Wahlen



D. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

*Abschliessende
Beschluss-
fassung*

§ 5

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

*Fakultatives
Referendum*

E. GEMEINDERAT

§ 6

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. *Zusammen-
setzung*
- ² Die Funktion des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsident/in und die Funktion des Vizeammanns wird als Vizepräsident/in bezeichnet. *Funktions-
bezeichnung*
- ³ Der Gemeinderat fasst seine Entscheide als Kollegialbehörde. *Entscheide*

§ 7

- ¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen: *Aufgaben
Befugnisse
Kompetenzen*
- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und Baurechtsverträge mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall selbständig abzuschliessen.
- b) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Bodenwert bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall tätigen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, Restgrundstücke oder Grundstückabschnitte mit einem Bodenwert bis CHF 50'000.-- im Einzelfall selbständig zu verkaufen.
- d) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Grundstücke, Liegenschaften und selbständige Baurechte mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall veräussern.



- e) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- f) Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- g) Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusage des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

² Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzzerteilung abgeschlossenen Geschäfte und Entscheide schriftlich Bericht zu erstatten.

Rechenschaftsbericht

F. KOMMISSIONEN

§ 8

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Mitgliederzahlen

- a) Schulpflege: 5 Mitglieder
- b) Finanzkommission: 7 Mitglieder
- c) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder
- d) Steuerkommission: 3 ordentliche und 1 Ersatzmitglied
- e) Stimmzähler: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

§ 9

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Konstituierung

§ 10

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

Finanzkommission Aufgaben

- a) Stellungnahme zum Budget;
- b) Prüfung der Gemeinderechnungen;
- c) Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat oder von der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen werden;
- d) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeinde-



versammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite.

§ 11

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- b) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der unter § 10 lit. a) - d) aufgeführten Aufgaben;
- c) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls, Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 7 lit. b) und d);
- e) Mitwirkung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer im Rahmen des gemeinderätlichen Verfahrens (Akteneinsichts- und Anhörungsrecht gemäss § 23 KBüG).

*Geschäfts-
prüfungs-
kommission
Aufgaben*

G. ABGEORDNETE IN GEMEINDEVERBÄNDE

§ 12

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

*Gemeinde-
verbände*

H. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 13

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.

*Publikations-
organ*



I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Oktober 1985, Stand 2006. Inkrafttreten

8957 Spreitenbach, 5. Mai 2014

J:\Reglemente\Reglemente\Entwürfe\Gemeindeordnung 2015_entschiedt und bereingt_Version 2_Stand 5. Mai 2014.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid

Jürg Müller

Genehmigungsvermerke:

- Gemeindeversammlung 24.06.2014
- Volksabstimmung 28.09.2014
- Regierungsrat 21.10.2014